

Beilage zur Botschaft des Stadtrates an die Gemeinde betreffend Teilrevision der Stadtverfassung (Gemeindeabstimmung vom 13. und 14. Juni 2015)

Synoptische Darstellung (bisher/neu)

Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010

1. TEIL ALLGEMEIN	NE BESTIMMUNGEN
Bisher	Neu
Art. 1 Gemeinde	(unverändert)
1 Die Einwohnergemeinde Langenthal - hiernach Stadt genannt - umfasst das ihr durch die Verfassung des Kantons Bern gewährleistete Gebiet und dessen Einwohnerinnen und Einwohner.	(unverändert)
2 Bestand, Vermögen und Autonomie der Stadt sind gewährleistet.	(unverändert)
3 Die Stadt ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.	(unverändert)
Art. 2 Ziele	(unverändert)
1 Die Stadt setzt sich ein für eine nachhaltige Entwicklung auf gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitischer Ebene.	1 Die Stadt Langenthal entwickelt sich weiter zu einem dynamischen wirtschaftlichen und kulturellen Zentrum mit regionaler Bedeutung. Sie setzt sich ein für eine nachhaltige Entwicklung auf gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitischer Ebene.
2 Im Rahmen ihrer rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten	(unverändert)
 a) schafft die Stadt die Voraussetzungen für ein sicheres, menschenwürdiges und auf gegenseitigen Respekt und Solidarität beruhendes Zusammen- leben; 	 a) schafft die Stadt die Voraussetzungen für ein sicheres, menschenwürdiges und auf gegenseitigem Respekt und Solidarität beruhendes Zusammen- leben,
b) bietet die Stadt attraktive Voraussetzungen zum Wohnen und Arbeiten;	(unverändert)
 c) fördert die Stadt eine gesunde, vielseitige und leistungsfähige Wirtschaft sowie die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen; 	(unverändert)
d) unterstützt die Stadt ein vielseitiges Bildungsangebot, die kulturelle Vielfalt und Einrichtungen für Erholung und Freizeit.	(unverändert)
3 Die Stadt führt ihre Verwaltung als modernes Dienstleistungsunternehmen.	(aufgehoben) (siehe neu Art. 90 Abs. 1)

4 TEN ALLOSMENIS DECTIMANINOSM	
1. TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Bisher	Neu
Art. 3 Aufgaben	(unverändert)
1 Die Stadt erfüllt die Aufgaben, die ihr von Bund und Kanton übertragen werden.	1 Die Stadt erfüllt die Aufgaben, die ihr von Bund oder Kanton übertragen werden.
2 Die Stadt kann weitere Aufgaben übernehmen, soweit nicht Bund, Kanton oder andere Organisationen dafür ausschliesslich zuständig sind.	2 Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, soweit nicht Bund, Kanton oder andere Organisationen dafür ausschliesslich zuständig sind.
3 Die Stadt übernimmt eine neue Aufgabe durch Reglement oder einfachen Beschluss. Ein Ausgabenbeschluss genügt.	3 Sie übernimmt eine neue Aufgabe durch Reglement oder einfachen Beschluss.
Art. 4 Aufgabenerfüllung	(unverändert)
1 Die Stadt erfüllt ihre Aufgaben selbstständig.	(unverändert)
2 Sie kann ihre Aufgaben in zweckmässigen Zusammenarbeitsformen mit den Gemeinden der Region und den regionalen Zweckverbänden erfüllen oder an Dritte übertragen.	2 Sie kann ihre Aufgaben in zweckmässigen Zusammenarbeitsformen mit den Gemeinden der Region und den regionalen Gemeindeverbänden erfüllen oder an Dritte übertragen.
3 Die Zuständigkeit zur Übertragung richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe, soweit das übergeordnete Recht nichts anderes bestimmt.	(unverändert)
4 Der Stadtrat regelt Art und Umfang der Übertragung in einem Reglement, wenn die Übertragung	(unverändert)
a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,	(unverändert)
b) eine bedeutende Leistung betrifft oder	(unverändert)
c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.	(unverändert)
5 Der Stadtrat kann in diesen Reglementen von den Bestimmungen dieser Stadtverfassung zu den Ausgabenzuständigkeiten und zu den Gemeindebehörden abweichen.	(unverändert)
6 Der Aufgabenbereich Abwasserreinigung wird ganz oder teilweise auf die ZALA AG übertragen.	(aufgehoben)
	(mit Beschluss der Stimmbevölkerung zur Umwandlung der IBL in eine Aktiengesellschaft vom 29./30. November 2014 bereits aufgehoben)

1. TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Bisher	Neu
Art. 5 Organe	(unverändert)
1 Die Organe der Stadt sind:	(unverändert)
a) die Stimmberechtigten;	(unverändert)
b) der Stadtrat	(unverändert)
c) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,	(unverändert)
d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, und	(unverändert)
e) die zur Vertretung der Stadt befugten Angestellten der Stadtverwaltung	(unverändert)
 f) Dritte, soweit ihnen die Organstellung ausdrücklich in einem Erlass einge- räumt wurde; 	(unverändert)
g) die vom Stadtrat eingesetzte Rechnungsrevisionsstelle.	g) die vom Stadtrat eingesetzte Revisionsstelle.
2 Die Stadt führt ein Verzeichnis der Organe.	(unverändert)
Art. 6 Finanzvorschriften; a) Grundsätze	(unverändert)
1 Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen gelten die Bestimmungen über den Finanzhaushalt des Gemeindegesetzes (GG) und der dazugehörenden Gemeindeverordnung (GV).	(unverändert)
2 Anlagen sind Finanzvorfälle, welche die Zusammensetzung des Finanzvermögens, jedoch nicht dessen Höhe verändern. Die Mittel sind sicher anzulegen.	(unverändert)
3 Ausgaben sind geld- und buchmässige Vorfälle, die der Verwaltungsrechnung belastet werden. Sie werden als Voranschlags-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen. Bei Verpflichtungskrediten ist das beschlussfassende Organ über die Art der Finanzierung, die Folgekosten und deren Tragbarkeit zu informieren.	3 Ausgaben sind geld- und buchmässige Vorfälle, die der Erfolgsrechnung oder der Investitionsrechnung belastet werden. Sie werden als Budget- , Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen. Bei Verpflichtungskrediten ist das beschlussfassende Organ über die Art der Finanzierung, die Folgekosten und deren Tragbarkeit zu informieren.

1. TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Bisher	Neu
DISTIEL	Neu
4 Zur Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:	(unverändert)
 Die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzver- mögens. 	1. die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen (Defizit- garantie, Haftung bei Mitgliedschaften und Beteiligungen, etc.).	(unverändert)
 Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken. 	(unverändert)
4. Anlagen in Immobilien (ohne Erschliessungsanlagen).	(unverändert)
5. Die Entwidmung von Verwaltungsvermögen.	5. die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
 Die Veränderung von Beteiligungsanteilen an juristischen Personen des Pri- vatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens. 	6. die Veränderung von Beteiligungsanteilen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
7. Der Verzicht auf Einnahmen.	7. der Verzicht auf Einnahmen,
8. Die Übertragung von Aufgaben an Dritte.	8. die Übertragung von Aufgaben an Dritte.
5 Rahmenkredite sind Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen. Der Beschluss über den Rahmenkredit bestimmt, welches Organ die einzelnen Objektkredite beschliessen darf.	(unverändert)
6 Bei Rechtsgeschäften über das Grundeigentum ist für die Bestimmung der Zuständigkeit der Verkehrswert massgebend. Bei Tauschgeschäften ist der Wert des höher bewerteten Grundstückes massgebend. Bei Geschäften über beschränkte dingliche Rechte mit jährlich wiederkehrenden Leistungen ist der kapitalisierte Wert massgebend. Die Kapitalisierung erfolgt nach Abs. 7.	(unverändert)
7 Bei Baurechten ist der mutmassliche Kapitalwert des jährlichen im Vertrag genannten Baurechtzinses massgebend. Die Kapitalisierung erfolgt zu dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für erstrangige Grundpfänder geltenden Zinsfuss der Berner Kantonalbank.	(unverändert)

1. TEIL ALLGEMEIN	NE BESTIMMUNGEN
Bisher	Neu
8 Die Beschlussfassung durch das zuständige Organ erfolgt nach dem Nettoprinzip, wenn Beiträge Dritter rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.	
9 Bei Beschlussfassungen über Kreditbegehren von Gemeindeverbänden wird die Zuständigkeit nach dem auf die Stadt entfallenden Kostenanteil bestimmt.	(unverändert)
Art. 7 b) Neue und gebundene Ausgaben	(unverändert)
1 Eine Ausgabe ist neu, wenn dem finanzkompetenten Organ bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht.	
2 Eine Ausgabe gilt namentlich dann als gebunden, wenn sie	(unverändert)
 durch einen Rechtssatz oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Um- fang nach vorgeschrieben ist; 	(unverändert)
zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich ist;	(unverändert)
sich aus dem Vollzug eines vom zuständigen Organ genehmigten Vertrages zwingend ergibt.	(unverändert)
3 Beschlüsse über Verpflichtungskredite sind zu veröffentlichen, wenn die Ausgabe, wäre sie neu, die Zuständigkeit des Gemeinderates übersteigen würde.	3 Beschlüsse über gebundene Verpflichtungskredite sind zu veröffentlichen, wenn die Ausgabe, wäre sie neu, die Zuständigkeit des Gemeinderates übersteigen würde.

1. TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Bisher	Neu
Art. 8 c) Nachkredite	(unverändert)
1 Nachkredite sind dem zuständigen Organ zum Beschluss zu unterbreiten, bevor weitere Verpflichtungen eingegangen werden.	(unverändert)
2 Werden gebundene Ausgaben getätigt, sind Nachkredite dem zuständigen Organ zur Kenntnis zu bringen und zwar wie folgt:	(unverändert)
a) bei Voranschlagskrediten mit der Genehmigung der Jahresrechnung,	a) bei Budgetkrediten mit der Genehmigung der Jahresrechnung,
b) bei Verpflichtungskrediten bei nächster Gelegenheit.	(unverändert)
3 Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten nicht als Kreditüberschreitungen. Massgebend für die Berechnung dieser Mehraufwendungen ist für Baukredite der Zürcher Baukostenindex (Stand 1. April 2008: 121.7 Punkte [Basis 1998]), für alle übrigen Kredite der Landesindex für Konsumentenpreise (Stand März 2009: 102.4 Punkte [Basis Dezember 2005]).	(unverändert)
Art. 9 Anpassung der Finanzkompetenzen an die Teuerung	(unverändert)
Der Stadtrat ist ermächtigt, die Finanzkompetenzen gemäss Art. 35, Art. 61 und Art. 71 der Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen (Stand März 2009: 102.4 Punkte [Basis Dezember 2005]).	(unverändert)
Art. 10 Rechnungsprüfung	(unverändert)
1 Der Stadtrat vergibt jährlich, auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission, den Auftrag für die Prüfung der jährlichen Rechnungsablage der Stadt an eine verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle als Organ der Rechnungsprüfung. Die Vergabe richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen.	(unverändert)
2 Die Aufgaben und Anforderungen an die fachliche Befähigung der mit der Revision betrauten Personen richten sich nach dem kantonalen Recht.	(unverändert)

1. TEIL ALLGEMEIN	NE BESTIMMUNGEN
Bisher	Neu
Art. 11 Öffentlichkeit von Sitzungen, Zugang zu den Sitzungsunterlagen	(unverändert)
1 Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Zeit und Ort der Sitzungen sowie die zu behandelnden Geschäfte sind rechtzeitig bekannt zu machen. Ebenso sind die gefassten Beschlüsse bei nächster Gelegenheit nach der Sitzung zu publizieren.	(unverändert)
2 Der Zugang zu den Verhandlungsunterlagen des Stadtrates ist gewährleistet. Die Verhandlungsunterlagen werden den vom Gemeinderat akkreditierten Medienschaffenden unentgeltlich abgegeben. Für die weiteren für einen Entscheid wesentlichen Unterlagen gilt Art. 12.	(unverändert)
3 Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich. Der Zugang zu den Unterlagen richtet sich nach Art. 12.	(unverändert)
Art. 12 Akteneinsichtsrecht	(unverändert)
1 Jede Person hat ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Der weitergehende Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten.	(unverändert)
2 Für nicht rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungs- und Justizverfahren gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.	(unverändert)

(unverändert)

3 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

1. TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Bisher	Neu

Art. 13 Information der Bevölkerung

(unverändert)

1 Der Gemeinderat informiert über die Tätigkeit der Behörden der Stadt und über Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

(unverändert)

2 Er nimmt dabei auf die Bedürfnisse der Medien angemessen Rücksicht und hält sich diesen gegenüber an das Gebot der Gleichbehandlung.

(unverändert)

3 Erfordern es die Verhältnisse, kann er die Bevölkerung direkt informieren.

(unverändert)

4 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten des Informationswesens in einer Verordnung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Informationsgesetzgebung.

(unverändert)

Art. 14 Amtliche Bekanntmachungen

(unverändert)

Die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt erscheinen im Amtsanzeiger für Die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt erscheinen im amtlichen das Amt Aarwangen und, wenn dies vorgeschrieben ist, im Amtsblatt des Kantons Bern.

Anzeiger und, wenn dies vorgeschrieben ist, im Amtsblatt des Kantons Bern.

2. TEIL ORG	GANISATION
Bisher	Neu
I. DIE GESAMTHEIT DER IN GEMEINDEANGELEGENHEITEN STIMM- BERECHTIGTEN	(unverändert)
Art. 15 Urnenwahl und Urnenabstimmung	(unverändert)
Die Stimmberechtigten treffen die in ihre Zuständigkeit fallenden Urnenwahlen und entscheiden über Sachgeschäfte durch Urnenabstimmung.	(unverändert)
Art. 16 Stimmrecht; a) Allgemeines	(unverändert)
1 Das Stimmrecht umfasst das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen sowie Referenden und Initiativen zu unterzeichnen.	(unverändert)
2 Die Ausübung des Stimmrechts darf mit keinem Zwang verbunden werden.	(unverändert)
3 In Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind die nach kantonalem Recht stimmberechtigten Personen, welche seit mindestens drei Monaten in der Stadt wohnhaft sind. Die dreimonatige Frist beginnt mit der ordnungsgemässen Anmeldung bei den Einwohnerdiensten.	3 In Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind die nach kantonalem Recht stimmberechtigten Personen, welche seit mindestens drei Monaten in der Stadt wohnhaft sind. Die dreimonatige Frist beginnt mit der ordnungsgemässen Anmeldung.
Art. 17 b) Stimmabgabe	(unverändert)
1 Die Stimmabgabe erfolgt durch Teilnahme an einer Urnenabstimmung oder Urnenwahl.	(unverändert)
2 Die Stimmberechtigten können ihre Stimme persönlich an einer Urne in den Stimmlokalen der Stadt oder unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Verfahren wie für eidgenössische und kantonale Abstimmungen brieflich abgeben.	(unverändert)
3 Die Stimmabgabe mittels Stellvertretung ist untersagt.	(unverändert)

2. TEIL ORGANISATION		
Bisher	Neu	
	·	

Art. 18 c) Wahl- und Abstimmungstermine

(unverändert)

- 1 Abstimmungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf 1 Abstimmungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie sind so-Beschluss des Gemeinderates. Sie sind soweit möglich mit kantonalen oder weit möglich mit kantonalen oder eidgenössischen Urnengängen zu verbinden. eidgenössischen Urnengängen zu verbinden.
- 2 Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung der Wahl- und (unverändert) Abstimmungstermine.

Art. 19 d) Wahl- und Abstimmungsreglement

(unverändert)

Die Einzelheiten der Wahlen und Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten (unverändert) regelt das Wahl- und Abstimmungsreglement.

Art. 20 Initiative; a) Gegenstand

- 1 Die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten können mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Stadtrates liegen.
- (unverändert)
- 2 Das Begehren muss von mindestens 900 Stimmberechtigten unterzeichnet (unverändert) sein.

2. TEIL ORGANISATION	
Bisher	Neu

Art. 21 b) Frist und Form

- 1 Die Sammelfrist einer Initiative beträgt 6 Monate. Für die Fristberechnung gilt Art. 41 kantonales Verwaltungsrechtspflegegesetz.
- 2 Die Initiative ist entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf einzureichen.
- 3 Jeder Vorschlag hat den Wortlaut des Begehrens, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen und Adressen der rückzugsberechtigten Personen (Initiativkomitee), das Datum der Hinterlegung beim Präsidialamt sowie die Angaben gemäss Abs. 4 zu enthalten.
- 4 Jede und jeder Unterzeichnende hat ihren bzw. seinen Namen eigenhändig und leserlich zu schreiben, dazu Vorname, Geburtsjahr und Wohnadresse anzugeben und persönlich zu unterschreiben.
- 5 Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift (unverändert) nicht mehr zurückziehen.

(unverändert)

1 Die Sammelfrist einer Initiative beträgt 6 Monate. Für die Fristberechnung gilt das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz.

(unverändert)

3 Jede Initiative hat den Wortlaut des Begehrens, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen und Adressen der rückzugsberechtigten Personen (Initiativkomitee), das Datum der Hinterlegung bei der Stadtverwaltung sowie die Angaben gemäss Abs. 4 zu enthalten.

2. TEIL ORGANISATION	
Bisher	Neu

Art. 22 c) Hinterlegung

- 1 Von den bereinigten Unterschriftenbogen sind vor Beginn der Unterschriftensammlung drei Exemplare beim Präsidialamt zu hinterlegen.
- 2 Die Frist zur Sammlung der Unterschriften (Art 21 Abs. 1) beginnt am Tag nach der Hinterlegung der Unterschriftenbogen beim Präsidialamt zu laufen.
- 3 Das Initiativkomitee muss das vom Präsidialamt bescheinigte Hinterlegungsdatum auf den Unterschriftenbogen angeben.

Art. 23 d) Einreichung

Die Unterschriftenbogen müssen spätestens sechs Monate nach der Hinterlegung (Art. 22) dem Präsidialamt oder an dessen Adresse einer schweizerischen Poststelle übergeben werden.

Art. 22 c) Vorprüfung und Hinterlegung

- 1 Initiativbegehren können bei der Stadtverwaltung zur Vorprüfung eingereicht werden. Die Stadtverwaltung prüft das Begehren innert 30 Tagen auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis der Prüfung bekannt. Das Ergebnis bindet die Initiantinnen und Initianten nicht.
- 2 Die definitiven Unterschriftenbogen sind nach allenfalls erfolgter Vorprüfung, gegebenenfalls bereinigt, in drei Exemplaren bei der Stadtverwaltung zu hinterlegen. Die Stadtverwaltung bescheinigt die Hinterlegung.
- 3 Mit der Unterschriftensammlung darf erst nach der Hinterlegung der definitiven Unterschriftenbogen begonnen werden. Die Frist zur Sammlung der Unterschriften (Art. 21 Abs. 1) beginnt am Tag nach der Hinterlegung zu laufen.
- 4 Auf den Unterschriftenbogen muss das durch die Stadtverwaltung bescheinigte Datum der Hinterlegung vermerkt sein.

(unverändert)

Die Unterschriftenbogen müssen spätestens sechs Monate nach der Hinterlegung (Art. 22) der Stadtverwaltung oder an deren Adresse einer schweizerischen Poststelle übergeben werden.

2. TEIL ORGANISATION	
Bisher	Neu
Art. 24 e) Gültigkeit	(unverändert)
1 Die Initiative ist gültig, wenn sie	(unverändert)
a) von mindestens 900 Stimmberechtigten frist- und formgerecht unterzeichnet ist;	(unverändert)
h) antivoder all ainfache Aprograms ader all auggegebeiteter Entwurf gesteltet	(Luny) and and and

- b) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf gestaltet *(unverändert)* ist;
- c) keinen eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften widerspricht und nicht *(unverändert)* offensichtlich undurchführbare Vorschläge beinhaltet;
- d) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
- 2 Das Präsidialamt prüft, ob die Unterschriftenbogen mit den hinterlegten (Art. 22) übereinstimmen, rechtzeitig eingereicht wurden und den Formvorschriften entsprechen; es ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften und erstattet dem Gemeinderat Bericht.
- 3 Der Gemeinderat prüft die Gültigkeit der Initiative.
- 4 Fehlt eine der in Absatz 1 aufgezählten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative. Die Initiantinnen und Initianten sind vorgängig anzuhören.
- 5 Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Gemeinderat den gültigen Teil dem zuständigen Organ, sofern er allein einen Sinn ergibt. Die Initiantinnen und Initianten sind vorgängig anzuhören.

- 2 **Die Stadtverwaltung** prüft, ob die Unterschriftenbogen mit den hinterlegten (Art. 22) übereinstimmen, rechtzeitig eingereicht wurden und den Formvorschriften entsprechen. **Sie** ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften und erstattet dem Gemeinderat Bericht.
- 3 Der Gemeinderat prüft die Gültigkeit der Initiative. Er ist an das Ergebnis einer Vorprüfung nach Art. 22 Abs. 1 nicht gebunden.
- 4 Fehlt eine der in **Abs. 1** aufgezählten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative. Die Initiantinnen und Initianten sind vorgängig anzuhören.
- 5 Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Gemeinderat den gültigen Teil dem zuständigen Organ, sofern **dieser** allein einen Sinn ergibt. Die Initiantinnen und Initianten sind vorgängig anzuhören.

2. TEIL ORGANISATION	
Bisher	Neu
Art. 25 f) Behandlung des ausgearbeiteten Entwurfs	(unverändert)
1 Der Gemeinderat stellt dem Stadtrat innerhalb von 18 Monaten seit der Einreichung Antrag. Beantragt er die Vorlage eines Gegenvorschlages, ist dieser innerhalb der gleichen Frist zu erarbeiten.	(unverändert)
2 Stimmt der Stadtrat einer Initiative, welche einen in seiner Zuständigkeit liegenden Gegenstand regelt, zu, gilt diese als erfüllt. Lehnt er sie ab, ist über die Initiative mit oder ohne Empfehlung an die Stimmberechtigten innert 6 Monaten eine Abstimmung durchzuführen. Beschliesst der Stadtrat bei Ablehnung der Initiative einen Gegenvorschlag, muss der Gemeinderat dem Stadtrat die Vorlage innerhalb von 18 Monaten seit seiner erstmaligen Beschlussfassung zur Verabschiedung zu Händen der Stimmberechtigten vorlegen.	(unverändert)
3 Einen in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallenden Gegenstand kann der Stadtrat zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Bei Empfehlung auf Ablehnung kann er gleichzeitig einen Gegenvorschlag vorlegen. Diesfalls muss der Gemeinderat dem Stadtrat die Vorlage innerhalb von 18 Monaten seit seiner erstmaligen Beschlussfassung zur Verabschiedung zu Händen der Stimmberechtigten vorlegen.	(unverändert)
4 Wird ein Gegenvorschlag beschlossen, wird dieser gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet. Dabei können beide Vorlagen je einzeln oder gleichzeitig bejaht oder verneint werden. Entsprechend sind den Stimmberechtigten auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorzulegen:	(unverändert)
1. ob sie die Initiative annehmen wollen;	(unverändert)
2. ob sie den Gegenvorschlag annehmen wollen;	(unverändert)
3. welche Vorlage sie vorziehen, falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag eine Ja-Stimmen-Mehrheit finden.	(unverändert)
5 Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.	(unverändert)
6 Erreichen sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag eine Ja- Stimmen-Mehrheit, so gilt diejenige Vorlage als angenommen, die bei der Stichfrage (Abs. 4 Ziff. 3) mehr Stimmen erzielt.	(unverändert)

2. TEIL ORG	GANISATION
Bisher	Neu
Art. 26 g) Behandlung der einfachen Anregung	(unverändert)
1 Stimmt der Stadtrat einer einfachen Anregung, deren Gegenstand in seiner Zuständigkeit liegt, zu, ist eine dem Begehren entsprechende Vorlage zu erarbeiten und dem Stadtrat innerhalb von 24 Monaten zur Beschlussfassung zu unterbreiten.	(unverändert)
2 Stimmt er nicht zu, ist den Stimmberechtigten die einfache Anregung zur Grundsatzbeschlussfassung mit oder ohne Empfehlung zu unterbreiten. Wird sie angenommen, ist eine dem Begehren entsprechende Vorlage zu Händen des Stadtrates innerhalb von 24 Monaten zur Beschlussfassung zu unterbreiten.	(unverändert)
3 Stimmt der Stadtrat einer einfachen Anregung, deren Gegenstand in der Zuständigkeit der Stimmberechtigen liegt, zu, ist je nach Beschluss des Stadtrates entweder	(unverändert)
 a) eine entsprechende Vorlage zu erarbeiten und dem Stadtrat innerhalb von 24 Monaten zur Verabschiedung zu Händen der Stimmberechtigten zu unterbreiten oder 	(unverändert)
b) den Stimmberechtigten die Initiative zur Grundsatzbeschlussfassung mit oder ohne Empfehlung zu unterbreiten.	(unverändert)
4 Stimmt der Stadtrat einer einfachen Anregung, deren Gegenstand in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten liegt, nicht zu, ist sie mit oder ohne Empfehlung zur Abstimmung zu bringen. Wird sie von den Stimmberechtigten angenommen, ist eine dem Begehren entsprechende Vorlage auszuarbeiten und dem Stadtrat innerhalb von 24 Monaten zur Verabschiedung zu Händen der Stimmberechtigten zu unterbreiten.	(unverändert)

2. TEIL ORGANISATION	
Bisher	Neu

Art. 27 h) Rückzug

- 1 Der Rückzug ist zulässig bis 10 Tage nach der letztmaligen Behandlung der Initiative im Stadtrat. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Publikation der entsprechenden Beschlüsse des Stadtrates im Amtsanzeiger.
- 2 Mit dem Rückzug der Initiative werden sämtliche Beschlüsse des Stadtrates im Zusammenhang mit der Behandlung der Initiative gegenstandslos. Vorbehalten bleibt die Durchführung der Volksabstimmung über den vom Stadtrat verabschiedeten Gegenvorschlag.

(unverändert)

1 Der Rückzug **einer Initiative** ist zulässig bis 10 Tage nach der letztmaligen Behandlung der Initiative im Stadtrat. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Publikation der entsprechenden Beschlüsse des Stadtrates im **amtlichen Anzeiger zu laufen**.

(unverändert)

Art. 28 i) erneute Einreichung

Abgelehnte Initiativen dürfen vor Ablauf eines Jahres seit ihrer rechtskräftigen Ablehnung nicht wieder eingereicht werden.

(unverändert)

(unverändert)

Art. 29 Fakultatives Referendum

- 1 Mindestens 400 der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten können durch Unterschrift verlangen, dass die in Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 und Art. 61 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 genannten Beschlüsse des Stadtrates der Gemeindeabstimmung unterbreitet werden.
- 2 Das Referendum ist zustandegekommen, wenn die notwendige Anzahl Unterschriften innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses des Stadtrates im Amtsanzeiger dem Gemeinderat eingereicht wird. Der Tag der Publikation wird nicht mitgezählt.
- 3 Referendumsbegehren können nicht zurückgezogen werden.
- 4 Die Unterschriftsbogen haben die Bezeichnung und das Datum des Beschlusses, über den eine Gemeindeabstimmung verlangt wird, sowie die Angaben gemäss Abs. 5 zu enthalten.

(unverändert)

- 1 Mindestens 400 der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten können durch Unterschrift verlangen, dass die in Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 1 Ziff. 1 bis **5** genannten Beschlüsse des Stadtrates der Gemeindeabstimmung unterbreitet werden.
- 2 Das Referendum ist zustande gekommen, wenn die notwendige Anzahl Unterschriften innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses des Stadtrates im **amtlichen Anzeiger der Stadtverwaltung** eingereicht wird. Der Tag der Publikation wird nicht mitgezählt.

(unverändert)

2. TEIL ORGANISATION	
Bisher	Neu

5 Jede und jeder Unterzeichnende hat auf dem Unterschriftenbogen ihren bzw. seinen Namen eigenhändig und leserlich zu schreiben, dazu Vorname, Geburtsjahr und Wohnadresse anzugeben und persönlich zu unterschreiben.

en *(unverändert)* ne,

6 Der Gemeinderat stellt das Zustandekommen des Referendums fest. Ab dem Zeitpunkt dieser Feststellung ist die Abstimmung innerhalb von 12 Monaten durchzuführen, gestützt auf die vom Stadtrat verabschiedete Abstimmungsbotschaft.

(unverändert)

Art. 29a Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten)

- 1 Innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung eines Beschlusses des Stadtrates gemäss Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 im amtlichen Anzeiger, der der fakultativen Gemeindeabstimmung unterliegt, können 400 der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten der Stadtverwaltung einen Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) als ausgearbeiteten Entwurf einreichen. Der Tag der Publikation wird nicht mitgezählt.
- 2 Das Verfahren zur Einreichung eines Volksvorschlags (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) richtet sich im Übrigen nach den Vorschriften des fakultativen Referendums.
- 3 Der Gemeinderat stellt das Zustandekommen des Volksvorschlages (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) fest und prüft dessen Gültigkeit analog der Gültigkeit von Initiativen.
- 4 Über einen Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) wird gemäss dem Verfahren eines Gegenvorschlags zu einer Initiative (Art. 25 Abs. 4 bis 6) und gestützt auf die vom Stadtrat verabschiedete Abstimmungsbotschaft abgestimmt.
- 5 Der Stadtrat kann den Stimmberechtigten den Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) zur Annahme oder Ablehnung empfehlen.

2. TEIL ORGANISATION		
Bisher	Neu	

Art. 30 Petition

(unverändert)

1 Jede Person hat das Recht, mit einer Petition Bitten, Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat, den Gemeinderat und die Kommissionen zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln, ohne Nachteile zu erleiden.

(unverändert)

2 Petitionen müssen vom zuständigen Organ innerhalb von 12 Monaten geprüft und beantwortet werden.

(unverändert)

Art. 31 Variantenabstimmung

(unverändert)

1 Die Durchführung von Variantenabstimmungen ist zulässig.

(unverändert)

2 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 25 Abs. 4 bis 6.

(unverändert)

Art. 32 Konsultativabstimmung

- 1 Die Durchführung von Konsultativabstimmungen ist zulässig.
- 2 Die Stimmberechtigten können im Rahmen einer Konsultativabstimmung auch zu Geschäften Stellung nehmen, welche nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- 3 Das Ergebnis der Konsultativabstimmung ist rechtlich unverbindlich.
- 4 Der Stadtrat bestimmt, ob eine Konsultativabstimmung durchgeführt werden soll. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über das ordentliche Abstimmungsverfahren.

- 1 Der Gemeinderat kann ein Geschäft aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Stadtrat zur Stellungnahme unterbreiten.
- 2 Der Stadtrat kann ein Geschäft aus seinem Zuständigkeitsbereich den Stimmberechtigten zur Stellungnahme unterbreiten.
- 3 Das Ergebnis der Konsultativabstimmung nach Abs. 1 oder 2 ist für das in der Sache zuständige Organ rechtlich nicht bindend.
- 4 Das Verfahren richtet sich nach den für das betreffende Organ geltenden Bestimmungen über das ordentliche Abstimmungsverfahren.

2. TEIL ORGANISATION	
Bisher	Neu
Art. 33 Zuständigkeit der Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten; a) Wahlen	(unverändert)
Die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten wählt:	Die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten wählt
Die Mitglieder des Stadtrates im Verhältniswahlverfahren.	1. die Mitglieder des Stadtrates im Verhältniswahlverfahren,
2. Die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten im Mehrheitswahlverfahren.	2. die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten im Mehrheitswahlverfahren,
3. Die übrigen Mitglieder des Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren.	3. die übrigen Mitglieder des Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren.
Art. 34 b) Reglemente	(unverändert)
1 Die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten ist zuständig für den Erlass, die Abänderung und die Aufhebung:	(unverändert)
der Stadtverfassung;	(unverändert)
2. des Reglementes über die Abstimmungen und Wahlen;	(unverändert)
3. der Reglemente über fakultative Gemeindesteuern;	(unverändert)
4. die baurechtliche Grundordnung (Baureglement und Zonenpläne).	4. der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement und Zonenplan).
2 Die Genehmigungspflicht von Reglementen richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.	(unverändert)

2. TEIL ORGANISATION	
Bisher	Neu

Art. 35 c) Finanzbeschlüsse

Die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten beschliesst über

- 1. Den jährlichen Voranschlag und die damit verbundenen Ansätze für die obligatorischen und fakultativen Gemeindesteuern, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Stadtrates (Art. 61 Abs. 2 Ziff. 5);
- 2. Neue einmalige Ausgaben über Fr. 2'000'000.00;
- 3. Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 500'000.00;

(siehe bisher Ziff. 6)

- 4. Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Unterhalt der 5. Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Unterhalt der Anlagen der Basis- und Detailerschliessung über Fr. 4'000'000.00, soweit das Organisations- und Gebührenreglement der IBL nichts Abweichendes festlegt;
- 5. Rechtsgeschäfte über das Eigentum und andere dingliche Rechte an 6. Rechtsgeschäfte über das Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, wenn der Verkehrswert bzw. der Kapitalwert (Art. 6 Abs. 6 und 8) Fr. 4'000'000.00 übersteigt;
- 6. Nachkredite, wenn die Zuständigkeitsgrenzen des Stadtrates gemäss Art. 61 Abs. 2. Ziff. 9 überschritten sind:
- 7. Die Veräusserung von Beteiligungen an Organisationen, welche Aufgaben der Stadt erfüllen, sofern die Veräusserung zum Verlust einer bestehenden kapital- oder stimmenmässigen Mehrheitsbeteiligung führt.

(unverändert)

Die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten beschliesst über

- 1. das jährliche Budget und die damit verbundenen Ansätze für die obligatorischen und fakultativen Gemeindesteuern:
- 2. neue einmalige Ausgaben über Fr. 2'000'000.00;
- 3. **neue wiederkehrende** Ausgaben über Fr. 500'000.00;
- 4. Nachkredite, wenn die Zuständigkeitsgrenzen des Stadtrates gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziff. 4 überschritten sind.
- Anlagen der Basis- und Detailerschliessung über Fr. 4'000'000.00 (mit Beschluss der Stimmbevölkerung zur Umwandlung der IBL in eine Aktiengesellschaft vom 29./30. November 2014 bereits geändert)
- Grundstücken, wenn der Verkehrswert bzw. der Kapitalwert (Art. 6 Abs. 6 und 7) Fr. 4'000'000.00 übersteigt;

(siehe neu Ziff. 4)

(aufgehoben)

2. TEIL ORGANISATION	
Bisher	Neu
Art. 36 d) Weitere Beschlüsse	(unverändert)
Dem Beschluss der Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterliegen	(unverändert)
 Vernehmlassung und Beschluss gemäss Art. 108 Abs. 2 und 3 Verfassung des Kantons Bern über die Aufhebung der Stadt sowie über die Verän- derung in ihrer Umschreibung. Blosse Grenzbereinigungen fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates. 	 Stellungnahmen zu Beschlüssen des Kantons über die Aufhebung der Stadt, den Zusammenschluss der Stadt mit einer andern Gemeinde oder die Veränderung in ihrer Umschreibung; blosse Grenzbereinigungen fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates,
Der Beitritt zu einem Gemeindeverband oder der Austritt aus einem solchen.	2. der Beitritt zu einem Gemeindeverband oder der Austritt aus einem solchen,
 Die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebiets- veränderung der Stadt. 	 die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, den Zu- sammenschluss mit einer anderen Gemeinde oder Gebietsveränderung der Stadt,
 Gegenstände, die infolge einer zu Stande gekommenen Initiative der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten sind. 	(unverändert)
Gegenstände, die infolge eines zu Stande gekommenen Referendums der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten sind.	(unverändert)
II. STADTRAT, GEMEINDERAT UND KOMMISSIONEN	(unverändert)
A. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	
Art. 37 Wählbarkeit	(unverändert)
1 Wählbar in den Stadtrat, in den Gemeinderat und in die Kommissionen sind die in der Stadt Stimmberechtigten.	Wählbar in den Stadtrat, in den Gemeinderat und in die Kommissionen sind die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten. Bezogen auf die Kommissionen können Reglemente den Kreis der wählbaren Personen erweitern.
2 Erfüllt die Stadt eine Aufgabe zugleich für andere Gemeinden, so können auch Stimmberechtigte dieser Gemeinden in eine für jene Aufgabe eingesetzte Kommission gewählt werden.	(aufgehoben)

2. TEIL ORG	GANISATION
Bisher	Neu
Art. 38 Amtsdauer	(unverändert)
1 Die Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt, beginnend am 1. Januar und endend am 31. Dezember. Abweichende gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.	(unverändert)
2 Ersatzwahlen während der Amtsdauer werden für den Rest der laufenden Amtsperiode vorgenommen.	(unverändert)
3 Nicht ständige Kommissionen amtieren so lange, als es die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erfordert. Sie stehen unter der Aufsicht der Wahlbehörde.	(unverändert)
Art. 39 Wiederwählbarkeit	(unverändert)
1 Die Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen sind unter Vorbehalt von Abs. 2 wiederwählbar.	(unverändert)
2 Die Mitglieder des Gemeinderates - mit Ausnahme der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten - und die Mitglieder der vom Stadtrat gewählten ständigen Kommissionen sind nach Ablauf ihrer zweiten Amtsperiode, die Mitglieder der vom Gemeinderat gewählten ständigen Kommissionen nach Ablauf ihrer dritten Amtsperiode für die ganze folgende Periode in die gleiche Behörde nicht wiederwählbar. Die Zeit, während welcher ein Mitglied des Gemeinderates einer Kommission als Präsidentin oder Präsident vorsteht, zählt dabei nicht mit.	(unverändert)
3 Hat ein Mitglied des Gemeinderates oder einer vom Stadtrat bzw. vom Gemeinderat gewählten ständigen Kommission bei seiner Wahl die Amtsperiode seiner Vorgängerin oder seines Vorgängers zu beenden, so wird ihm diese erste Teilperiode als ganze angerechnet, sofern sie wenigstens 25 volle Monate betragen hat.	(unverändert)

2. TEIL ORGANISATION	
Bisher	Neu

Art. 40 Folgen des Ausscheidens aus einem Amt

Die Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates oder von Kommissionen treten bei ihrem Ausscheiden von allen von ihnen bekleideten Ämtern (Delegiertenchargen, Verwaltungsratsmandate u.a.) sofort zurück, sofern dies im betreffenden Wahlvorschlag durch den Gemeinderat vorbehalten wurde.

(unverändert)

Die Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates oder von Kommissionen treten bei ihrem Ausscheiden sofort von allen Ämtern zurück, die sie aufgrund ihrer Mitgliedschaft in den genannten Gremien bekleidet haben (Delegiertenchargen, Verwaltungsratsmandate u.a.). Der Gemeinderat kann im Einzelfall abweichend beschliessen.

Art. 41 Amtseinsetzung

Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Mitglieder der Organe der Stadt über ihre Aufgaben und Pflichten hinreichend informiert werden.

(unverändert)

2. TEIL ORGANISATION		
Bisher	Neu	
Art. 42 Unvereinbarkeit; a) Ämter	(unverändert)	
1 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Stadtrat, im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind	(unverändert)	
1. die Mitgliedschaft im Regierungsrat,	(unverändert)	
2. die Ämter der Regierungsstatthalterin bzw. des Regierungsstatthalters sowie deren bzw. dessen Stellvertretung,	(unverändert)	
3. das Personal der Stadtverwaltung, das den Gemeindeorganen gemäss Abs. 1 unmittelbar untergeordnet ist.	(unverändert)	
2 Die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher der Stadtverwaltung dürfen dem Stadtrat nicht angehören.	2 Die Mitglieder des Gemeinderates, die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber sowie die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher der Stadtverwaltung dürfen dem Stadtrat nicht angehören.	
3 Die mit der Rechnungsprüfung betrauten Personen dürfen nicht gleichzeitig dem Stadtrat, dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Personal der Stadtverwaltung angehören.	(unverändert)	
	4 Die von der Stadt gewählten Lehrerinnen und Lehrer sind in den Stadtrat, in den Gemeinderat und in die Kommissionen wählbar. Sie dürfen der für	

schulkommission nicht als Mitglied angehören.

Bildungsfragen zuständigen Kommission nicht angehören. Die Schulleiterinnen und Schulleiter dürfen sowohl der für Bildungsfragen zustän-

digen Kommission als auch dem Gemeinderat nicht angehören.

2. TEIL ORGANISATION	
Bisher	Neu
Art. 43 b) Verwandtschaft	(unverändert)
1 Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören:	(unverändert)
Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie;	(unverändert)
2. Voll- und halbbürtige Geschwister und	2. v oll- und halbbürtige Geschwister,
3. Ehepaare	(unverändert)
 Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Le- bensgemeinschaft leben. 	(unverändert)
2 Die mit der Rechnungsprüfung betrauten Personen dürfen nicht in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden sein mit	(unverändert)
einem Mitglied des Gemeinderates,	(unverändert)
2. einem Mitglied einer Kommission oder	(unverändert)

(unverändert)

3. einer Angestellten bzw. einem Angestellten.

2 TEIL ODCANICATION	
2. TEIL ORGANISATION	
Bisher	Neu
Art. 44 Ausstand	(unverändert)
1 Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.	(unverändert)
2 Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönlichen Interessen von einem Geschäft berührt werden,	2 Ausstandspflichtig ist ebenfalls,
a) im Sinne von Art 43 Abs. 1 verbunden ist oder	 a) wer mit einer Person, deren persönlichen Interessen von einem Ge- schäft berührt werden, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, einge- tragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinchaft verbunden ist oder
b) diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.	b) wer eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.
3 Die Ausstandspflicht gilt nicht:	(unverändert)
a) an Urnenabstimmungen und -wahlen;	(unverändert)
b) an den Verhandlungen des Stadtrates.	(unverändert)
4 Ausstandspflichtige und solche, die es möglicherweise sein könnten, müssen von sich aus ihre Interessenbindung offen legen.	(unverändert)
5 Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.	5 Ausstandspflichtige dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.
Art. 45 Sorgfalts- und Schweigepflicht	(unverändert)
1 Die Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates und der Kommissionen haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.	(unverändert)
2 Sie haben über ihre amtlichen Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, deren Geheimhaltung ausdrücklich vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach geboten ist. Die Pflicht bleibt auch nach Beendigung der Amtstätigkeit bestehen.	(unverändert)
3 Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen können durch den Gemeinderat zur Aussage vor Gericht ermächtigt werden.	(unverändert)

2 TEIL OP	GANISATION
Bisher	Neu
Art. 46 Disziplinarische Verantwortlichkeit	(unverändert)
1 Gegen pflichtvergessene Mitglieder von Organen der Stadt können, je nach Schwere der Verfehlungen, Disziplinarstrafen ausgefällt werden.	(unverändert)
2 Verfahren und Arten von Disziplinarstrafen richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.	(unverändert)
3 Disziplinarbehörde ist der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt Abs. 4.	(unverändert)
4 Für Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates oder des Rechnungs- prüfungsorgans ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter Disziplinarbehörde.	(unverändert)
Art. 47 Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	(unverändert)
1 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den kanto- nalen Bestimmungen.	(unverändert)
2 Die Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe und diejenige aus gewerblichen Verrichtungen des Personals der Stadtverwaltung richten sich nach den Bundesvorschriften.	2 Die Verantwortlichkeit aus gewerblichen Verrichtungen des Personals der Stadtverwaltung richtet sich nach den Bundesvorschriften.
Art. 48 Beschlussfähigkeit	(unverändert)
1 Zur Fassung gültiger Beschlüsse und zur Vornahme von Wahlen im Stadtrat, im Gemeinderat und in den Kommissionen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder notwendig.	(unverändert)
2 Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für den Stadtrat und den Gemeinderat.	(unverändert)
3 Zirkularbeschlüsse sind ausgeschlossen.	(unverändert)

2. TEIL ORGANISATION	
Bisher	Neu

Art. 49 Abstimmungen und Wahlen

(unverändert)

- 1 Bei Abstimmungen in den Kommissionen entscheidet das Mehr der Stimmenden, wobei Enthaltungen, leere und ungültige Stimmen ausser Betracht fallen. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit zudem den Stichentscheid.
- (unverändert)
- 2 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das Los.

(unverändert)

3 Abstimmungen und Wahlen werden nur dann geheim vorgenommen, wenn ein Mitglied es verlangt.

(unverändert)

4 Für Abstimmungen und Wahlen im Stadtrat und im Gemeinderat gelten die *(u* Vorschriften ihrer Geschäftsordnungen.

(unverändert)

Art. 50 Protokollführung

(unverändert)

1 Über die Urnenabstimmungen und -wahlen, die Sitzungen des Stadtrates, des Gemeinderates und sämtlicher Kommissionen sind Protokolle zu führen.

(unverändert)

2 Betreffend die Einsichtnahme in die Protokolle gelten die Bestimmungen *(unverändert)* der kantonalen Informationsgesetzgebung.

2. TEIL OR	GANISATION
Bisher	Neu
B. DER STADTRAT	(unverändert)
Art. 51 1. Mitgliederzahl, Wahlart	(unverändert)
1 Dem Stadtrat gehören 40 Mitglieder an.	(unverändert)
2 Wahlart und -verfahren regelt das Wahl- und Abstimmungsreglement.	(unverändert)
Art. 52 2. Büro	(unverändert)
1 Das Büro des Stadtrates besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und zwei Stimmenzählerinnen und Stimmenzählern.	(unverändert)
2 Es wird vom Stadtrat alle Jahre aus seiner Mitte gewählt, wobei auf die Vertretung der Minderheiten angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Nach einer Gesamterneuerungswahl des Stadtrates erfolgt die Bestellung des Büros an der ersten Sitzung, in der Zwischenzeit an einer der letzten Sitzungen des Jahres.	(unverändert)
3 Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für die dem Ablauf ihrer bzw. seiner Amtsdauer folgenden zwei Jahre als solche bzw. solcher nicht wieder wählbar.	(unverändert)
Art. 53 3. Sekretariat	(unverändert)
Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber oder deren bzw. dessen	Der Stadtrat bestimmt für sich und seine Kommissionen das Sekretariat.

Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber oder deren bzw. dessen Stellvertretung führt das Sekretariat des Stadtrates und ist für die Ausfertigung des Sitzungsprotokolls verantwortlich.

2. TEIL ORGANISATION	
Bisher	Neu
Art. 54 4. Parlamentarische Kommissionen; a) Geschäftsprüfungskommission	Art. 54 4. Geschäftsprüfungskommission
1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.	1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Diese werden nach jeder Gesamterneuerungswahl des Stadtrats aus der Mitte des Stadtrats gewählt.
2 Die Geschäftsprüfungskommission	2 Die Geschäftsprüfungskommission
a) begutachtet die vom Stadtrat zu behandelnden Geschäfte, sofern dafür nicht weitere parlamentarische Kommissionen eingesetzt werden.	 a) prüft die vom Stadtrat zu behandelnden Geschäfte in formeller Hinsicht, sofern dafür nicht weitere parlamentarische Kommissionen eingesetzt werden,
b) übt im Auftrag des Stadtrats die Oberaufsicht über die Verwaltung aus.	b) übt im Auftrag des Stadtrats die Oberaufsicht über den Gemeinderat und über andere Träger öffentlicher Aufgaben aus, soweit diese mit der Erfüllung städtischer Aufgaben betraut sind und der Gemeinderat entsprechende Aufsichtsrechte wahrzunehmen hat,
c) begleitet im Auftrag des Stadtrats die durch das verwaltungsunabhängige Rechnungsprüfungsorgan durchgeführte Rechnungsprüfung.	 c) begleitet im Auftrag des Stadtrats die durch die Revisionsstelle durch- geführte Rechnungsprüfung.
3 Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Stadtrats.	(unverändert)
Art. 55 b) weitere parlamentarische Kommissionen	(aufgehoben)
1 Zur Bearbeitung einzelner Geschäfte kann der Stadtrat aus seiner Mitte weitere parlamentarische Kommissionen bestellen.	(aufgehoben)
2 Ihre Mitgliederzahl, die Aufgaben, ihre Organisation und die Arbeitsweise sind im Einsetzungsbeschluss zu umschreiben.	(aufgehoben)
3 Für ihre Bestellung gelten die Bestimmungen des Wahl- und Abstimmungs- reglementes über die Zusammensetzung der ständigen stadträtlichen Kommis- sionen.	(aufgehoben)

2. TEIL ORGANISATION	
Bisher	Neu
Art. 56 5. Einberufung zu den Sitzungen	(unverändert)
1 Der Stadtrat tritt zusammen:	(unverändert)
 auf Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten, so oft es die Ge- schäfte erfordern, 	(unverändert)
2. auf Beschluss des Gemeinderates,	(unverändert)
3. auf schriftliches Begehren von mindestens 10 Mitgliedern.	(unverändert)
2 Nach jeder Gesamterneuerung wird der Stadtrat im ersten Monat der Amtsdauer durch den Gemeinderat zu einer konstituierenden Sitzung einberufen. Das amtsälteste, bei gleicher Amtsdauer das an Lebensjahren ältere Stadtratsmitglied, führt den Vorsitz und bezeichnet zwei provisorische Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler. Sie bzw. er leitet sodann die Wahl des Büros, worauf die gewählte Präsidentin bzw. der gewählte Präsident den Vorsitz übernimmt.	2 Nach jeder Gesamterneuerung wird der Stadtrat in den ersten zwei Monaten der Amtsdauer durch den Gemeinderat zu einer konstituierenden Sitzung einberufen. Das amtsälteste, bei gleicher Amtsdauer das an Lebensjahren ältere Stadtratsmitglied, führt den Vorsitz und bezeichnet zwei provisorische Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler. Sie bzw. er leitet sodann die Wahl des Büros, worauf die gewählte Präsidentin bzw. der gewählte Präsident den Vorsitz übernimmt.
Art. 57 6. Vertretung des Gemeinderates, Sachverständige	(unverändert)
1 Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, den Sitzungen des Stadtrates beizuwohnen. Sie haben beratende Stimme.	(unverändert)
2 Der Gemeinderat ist berechtigt, Angestellte der Stadtverwaltung oder andere Sachverständige zu beauftragen, vor dem Stadtrat und dessen Kommissionen Auskunft zu erteilen.	(unverändert)
3 Der Stadtrat ist ebenfalls berechtigt, nach vorgängiger Information des Gemeinderates, Angestellte der Stadtverwaltung oder andere Sachverständige zu den Beratungen beizuziehen.	(unverändert)

2. TEIL ORGANISATION	
Bisher	Neu

Art. 58 7. Zuständigkeit; a) Im Allgemeinen

1 Der Stadtrat führt die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

- 2 Er hat alle Sachgeschäfte vorzubereiten, die dem Entscheid der Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterliegen. Er erlässt die Botschaften an die Stimmberechtigten und bestimmt den Wortlaut der Anträge. Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat sind gesondert darzustellen.
- 3 Er beschliesst über alle Angelegenheiten, welche die Zuständigkeit des Gemeinderates übersteigen und nicht ausdrücklich der Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten vorbehalten sind.

(unverändert)

1 Der Stadtrat führt die Oberaufsicht über den Gemeinderat und über andere Träger öffentlicher Aufgaben aus, soweit diese mit der Erfüllung städtischer Aufgaben betraut sind und der Gemeinderat entsprechende Aufsichtsrechte wahrzunehmen hat.

(unverändert)

(unverändert)

Art. 59 b) Wahlen

Der Stadtrat wählt:

- 1. Die Mitglieder seines Büros (Art. 52)
- 2. Die Mitglieder der parlamentarischen Kommissionen (Art. 54/Art. 55)
- 3. Die Mitglieder der von ihm eingesetzten ständigen Kommissionen, deren Wahl ihm gemäss Art. 77 zugewiesen ist sowie der nicht ständigen Kommissionen gemäss Art 83. Davon ausgenommen sind die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher, welche von Amtes wegen den Kommissionen angehören.

(unverändert)

- 1. die Mitglieder seines Büros (Art. 52),
- 2. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (Art. 54),
- 3. die Mitglieder weiterer Kommissionen, sofern die Wahl nach dieser Stadtverfassung oder einem Reglement in seine Zuständigkeit fällt.

2. TEIL ORGANISATION	
Bisher	Neu

Art. 60 c) Reglemente, Beschlüsse

- 1 Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschliesst der Stadtrat über
- 1. Erlass, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, unter Vorbehalt von Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4;
- einer Änderung des Baureglementes und der Zonenpläne verbunden sind;
- 2 In endgültiger Zuständigkeit beschliesst der Stadtrat über Erlass, 2 In endgültiger Zuständigkeit beschliesst der Stadtrat über Abänderung und Aufhebung
- 1. von Überbauungsordnungen, welche nicht von den Bestimmungen über Art 1. Überbauungsordnungen, die nicht über Art und Mass der baurechtlichen und Mass der Grundordnung abweichen:
- 2. seiner eigenen Geschäftsordnung.
- 3 Die Genehmigungspflicht richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Art. 60 c) Rechtsetzung

(unverändert)

- 1. den Erlass, die Abänderung und die Aufhebung von Reglementen, unter Vorbehalt von Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4,
- 2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen, welche mit 2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Überbauungsordnungen, welche mit einer Änderung des Baureglements und des Zonenplan verbunden sind.

 - Grundordnung abweichen,
 - 2. Erlass, Abänderung und Aufhebung seiner Geschäftsordnung.

2. TEIL ORGANISATION	
Bisher	Neu
Art. 61 d) Finanzbeschlüsse; ■ mit fakultativem Referendum	(unverändert)
1 Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschliesst der Stadtrat über:	(unverändert)
1. Neue einmalige Ausgaben über Fr. 1'000'000.00 bis Fr. 2'000'000.00;	 neue einmalige Ausgaben über Fr. 500'000.00 bis Fr. 2'000'000.00 zur Vorbereitung von Beschlüssen, die in die Zuständigkeit der Stimm- berechtigten oder des Stadtrates fallen,
	2. weitere neue einmalige Ausgaben über Fr. 1'000'000.00 bis Fr. 2'000'000.00,
2. Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 100'000.00 bis Fr. 500'000.00;	3. neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 100'000.00 bis Fr. 500'000.00,
 Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Unterhalt der Anlagen der Basis- und Detailerschliessung über Fr. 2'000'000.00 bis Fr. 4'000'000.00 soweit das Organisations- und Gebührenreglement der IBL nichts Abweichendes festlegt; 	4. Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Unterhalt der Anlagen der Basis- und Detailerschliessung über Fr. 2'000'000.00 bis Fr. 4'000'000.00, (mit Beschluss der Stimmbevölkerung zur Umwandlung der IBL in eine Aktiengesellschaft vom 29./30. November 2014 bereits geändert)
4. Rechtsgeschäfte über das Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, wenn der Verkehrswert bzw. der Kapitalwert Fr. 2'000'000.00, nicht aber Fr. 4'000'000.00 übersteigt.	5 . Rechtsgeschäfte über das Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, wenn der Verkehrswert bzw. der Kapitalwert Fr. 2'000'000.00, nicht aber Fr. 4'000'000.00 übersteigt.
■ endgültig	(unverändert)
2 In endgültiger Zuständigkeit beschliesst der Stadtrat über:	(unverändert)
5. Neue einmalige Ausgaben über Fr. 150'000.00 bis Fr. 1'000'000.00;	 neue einmalige Ausgaben über Fr. 70'000.00 bis Fr. 500'000.00 zur Vorbereitung von Beschlüssen, die in die Zuständigkeit der Stimm- berechtigten oder des Stadtrates fallen,
	2. weitere neue einmalige Ausgaben über Fr. 150'000.00 bis Fr. 1'000'000.00,

6. Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 30'000.00 bis **3. neue** wiederkehrende Ausgaben über Fr. 30'000.00 bis Fr. 100'000.00, Fr. 100'000.00;

2. TEIL ORGANISATION	
Bisher	Neu

(siehe bisher Ziff. 9.) 4. Nachkredite zu neuen Ausgaben bis höchstens 10% über die Zuständigkeitsgrenzen nach Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 oder im Rahmen von 10% des ursprünglichen von der Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten beschlossenen Kredits, soweit es sich nicht um gebunden Ausgaben handelt, und zu Krediten des Gemeinderates. wenn dessen Zuständigkeitsgrenze um mehr als 10% überschritten ist,

(siehe bisher Ziff. 10.)

5. Nachkredite zu neuen Ausgaben des Budgets über Fr. 150'000.00 im Einzelfall.

- Anlagen der Basis- und Detailerschliessung über Fr. 1'000'000.00 bis Fr. 2'000'000.00, soweit das Organisations- und Gebührenreglement der IBL nichts Abweichendes festlegt;
- 7. Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Unterhalt der 6. Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Unterhalt der Anlagen der Basis- und Detailerschliessung über Fr. 1'000'000.00 bis Fr. 2'000'000.00, (mit Beschluss der Stimmbevölkerung zur Umwandlung der IBL in eine Aktiengesellschaft vom 29./30. November 2014 bereits geändert)
- 8. Rechtsgeschäfte über das Eigentum und andere dingliche Rechte an 7. Rechtsgeschäfte über das Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, wenn der Verkehrswert bzw. Kapitalwert Fr. 1'000'000.00 bis Fr. 2'000'000.00 beträgt;
 - Grundstücken, wenn der Verkehrswert bzw. Kapitalwert Fr. 1'000'000.00, nicht aber Fr. 2'000'000.00 übersteigt,
- 9. Nachkredite zu neuen Ausgaben bis höchstens 10% über die Zuständigkeitsgrenzen nach Ziffer 1 und 2 oder im Rahmen von 10% des ursprünglichen von der Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten, soweit es sich nicht um gebunden Ausgaben handelt, und zu Krediten des Gemeinderates, wenn dessen Zuständigkeitsgrenze um mehr als 10% überschritten ist:

(siehe neu Ziffer 4.)

10. Nachkredite zu neuen Ausgaben des Voranschlags über Fr. 150'000.00 im (siehe neu Ziff. 5.) Einzelfall:

11. Die Genehmigung der Gemeinderechnungen;

- 8. die Genehmigung der Gemeinderechnungen,
- des Stadtrates.
- 12.Die Verwendung eines in den Voranschlag aufzunehmenden Ratskredites 9. die Verwendung eines in das Budget aufzunehmenden Ratskredites des Stadtrates.

2. TEIL ORGANISATION		
Bisher	Neu	
Art. 62 e) Weitere Beschlüsse	Art. 62 e) Weitere Geschäfte	
In endgültiger Zuständigkeit entscheidet der Stadtrat über:	Der Stadtrat beschliesst endgültig über	
1. Die Genehmigung des jährlichen Verwaltungsberichtes des Gemeinderates.	(siehe neu Abs. 2 Ziff. 2.)	
2. Die Schaffung neuer unbefristeter Stellen der Stadtverwaltung.	1. den Bestand an Stellen der Stadtverwaltung in Stellenprozenten (Stellenetat) und die Voraussetzungen, unter denen der Gemeinderat zusätzliche Stellen schaffen oder Stellen aufheben darf,	
3. Die Vergabe des Auftrags für die Prüfung der jährlichen Rechnungsablage der Stadt an eine verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle als Organ der Rechnungsprüfung gemäss Art. 10.		
4. Die Erteilung des Ehrenbürgerrechts.	3. die Erteilung des Ehrenbürgerrechts.	
	2 Er nimmt Kenntnis	
	1. vom jährlich aktualisierten Investitions- und Finanzplan,	
(siehe bisher Abs. 1 Ziff 1.)	2. vom Jahresbericht des Gemeinderates,	
	3. von der Bildung und Zuteilung der Ressorts im Gemeinderat.	

2. TEIL ORGANISATION		
Bisher	Neu	
C. DER GEMEINDERAT	(unverändert)	
Art. 63 1. Zusammensetzung, Wahlart	(unverändert)	
1 Der Gemeinderat besteht, einschliesslich der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten, aus sieben Mitgliedern.	(unverändert)	
2 Wahlart und -verfahren regelt das Wahl- und Abstimmungsreglement.	(unverändert)	
Art. 64 2. Ressortsystem	(unverändert)	
1 Sämtliche ständigen Aufgaben des Gemeinderates werden auf sieben Fachressorts und das Präsidialressort aufgeteilt.	(unverändert)	
2 Jede Gemeinderätin oder jeder Gemeinderat, einschliesslich der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten, betreut ein Fachressort. Der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten untersteht das Präsidialressort von Amtes wegen.	(unverändert)	
3 Die Bildung der Ressorts und ihre Zuteilung an die Mitglieder des Gemeinderates erfolgt durch Gemeinderatsbeschluss.	3 Die Mitglieder des Gemeinderates tragen unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Gesamtgemeinderates die politische Verantwortung für ihr Ressort. Sie sorgen insbesondere dafür, dass die Geschäfte an den Gemeinderat aus ihrem Ressort nach ihren Vorgaben vorbereitet werden. Sie können in diesem Rahmen den Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern Weisungen erteilen.	
	4 Der Gemeinderat entscheidet über die Bildung der Ressorts und ihre Zuteilung an seine Mitglieder.	
4 Der Gemeinderat bringt die Ressortbildung und -zuteilung dem Stadtrat zur Kenntnis.	5 Er bringt die Ressortbildung und -zuteilung dem Stadtrat bei nächster Gelegenheit zur Kenntnis.	

2. TEIL ORGANISATION	
Bisher	Neu

Art. 65 3. Vertretung der Stadt nach aussen

Der Gemeinderat vertritt die Stadt nach aussen. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident und die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber, im Verhinderungsfall ihre Stellvertretung, führen die Kollektivunterschrift für die Stadt und ihre Organe. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen, nach denen diese Vertretung einer Kommission oder einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung oder Dritten obliegt.

Art. 65 3. Vertretung der Stadt

Der Gemeinderat vertritt die Stadt nach aussen.

Art. 66 4. Stellung und Befugnisse im Allgemeinen

1 Der Gemeinderat ist oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde der Stadt

(unverändert)

(unverändert)

(unverändert)

- 2 Er hat die ihm durch die übergeordnete Gesetzgebung und besondere Aufträge von Staatsbehörden oder durch Erlasse und Beschlüsse der Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten oder des Stadtrates übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
- 3 Ihm stehen alle Vollzugs- und Verwaltungszuständigkeiten zu, die nicht durch Vorschrift des Bundes, des Kantons oder der Stadt anderen Organen oder Dritten ausserhalb der Verwaltung übertragen sind.
- 4 Das Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung kann bestimmte Geschäfte oder Aufgabenbereiche im Rahmen dieser Ordnung Ausschüssen des Gemeinderates, einzelnen Mitgliedern, ständigen Kommissionen oder Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern übertragen.

(unverändert)

4 **Der Stadtrat kann durch Reglement** bestimmte Geschäfte oder Aufgabenbereiche Ausschüssen des Gemeinderates, einzelnen Mitgliedern, ständigen Kommissionen, **der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber** oder Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern übertragen.

2. TEIL ORGANISATION		
Bisher	Neu	
Art. 67 5. Allgemeine Aufgabe	(unverändert)	
1 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Stadtverwaltung aus. Er ist befugt, dem Personal der Stadtverwaltung im Rahmen der kantonalen Vorschriften und der Erlasse der Stadt besondere Weisungen zu erteilen.	1 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Stadtverwaltung und über andere Träger öffentlicher Aufgaben aus, soweit diese mit der Erfüllung städtischer Aufgaben betraut sind und der Gemeinderat entsprechende Aufsichtsrechte wahrzunehmen hat.	
2 Er bereitet die dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte vor, mit Ausnahme unter anderem der Wahl des Büros des Stadtrates und der parlamentarischen Kommissionen sowie der Verabschiedung der Geschäftsordnung des Stadtrats.	2 Er bereitet die dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte vor, soweit die Geschäftsordnung des Stadtrats nichts anderes bestimmt.	
3 Der Gemeinderat trägt die Verantwortung für den Aufbau und die Durchführung einer umfassenden und koordinierten Verwaltungstätigkeit in allen Bereichen der Stadtverwaltung.		
Art. 68 6. Richtlinien der Regierungstätigkeit	(unverändert)	
Unter Beachtung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung verabschiedet der Gemeinderat jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode Zielsetzungen sowie Massnahmen und Finanzierung zu deren Umsetzung in Richtlinien der Regierungstätigkeit.	(unverändert)	
Art. 69 7. Zuständigkeit; a) Wahlen	(unverändert)	
Der Gemeinderat wählt:	(unverändert)	
1. sein Büro;	(unverändert)	
2. die ständigen Kommissionen, deren Wahl ihm zugewiesen ist;	2. die Mitglieder von Kommissionen, sofern die Wahl nach den anwend- baren Bestimmungen in seine Zuständigkeit fällt,	

3. die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in den Gemeindeverbänden und 3. die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in den Gemeindeverbänden und

anderen Institutionen.

anderen Institutionen, bei welchen der Gemeinderat Wahlbehörde ist.

2. TEIL ORGANISATION	
Bisher	Neu
Art. 70 b) Erlasse	(unverändert)
1 Der Gemeinderat beschliesst insbesondere:	1 Der Gemeinderat beschliesst
 Die formelle Anpassung von an der Urne beschlossenen oder vom Stadtrat erlassenen Reglementen an zwingendes, übergeordnetes Recht. 	 die formelle Anpassung von an der Urne beschlossenen oder vom Stadtrat erlassenen Reglementen an zwingendes, übergeordnetes Recht,
2. Verordnungen über	Verordnungen, soweit er durch ein Reglement oder durch das kan- tonale Recht dazu ermächtigt wird,
die Erhebung und die Ausgestaltung der Kanzleigebühren und der Entgelte für die Überlassung von Material, Räumen und dergleichen;	(aufgehoben)
 die n\u00e4here Ausgestaltung jener Geb\u00fchren, f\u00fcr welche der Stadtrat die Grundz\u00fcge festlegt, unter Vorbehalt anders lautender reglementarischer Bestimmungen; 	
■ über die Benützung von Stadtlokalitäten, Turnhallen und Sportplätzen, des Schwimmbades und der Schiessanlage;	(aufgehoben)
■ seine eigene Geschäftsordnung;	3. seine Geschäftsordnung,
die Zuständigkeit zur Verwendung der Mittel zweckbestimmter Zuwendungen Dritter (unselbstständiger Stiftungen).	(aufgehoben)
3. Verordnungen oder Weisungen zu Reglementen, unter Vorbehalt anders lautender reglementarischer Bestimmungen.	(aufgehoben)
4. Erlass, Änderungen und Aufhebungen von Überbauungsordnungen, wenn die Überbauungsordnungen eine Zone mit Planungspflicht betreffen oder lediglich Detailerschliessungsanlagen festlegen;	
2 Der Gemeinderat holt die erforderlichen Genehmigungen eidgenössischer und kantonaler Behörden für Erlasse, Tarife und Beschlüsse der Organe der	(unverändert)

Stadt ein.

2. TEIL ORGANISATION		
Bisher	Neu	
Art. 71 c) Finanzbeschlüsse	(unverändert)	
1 Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über:	1 Der Gemeinderat beschliesst über	
1. Gebundene Ausgaben, ohne Rücksicht auf ihre Höhe;	1. g ebundene Ausgaben, ohne Rücksicht auf ihre Höhe,	
	2. neue einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 70'000.00 zur Vorbereitung von Beschlüssen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Stadtrates fallen,	
2. Neue einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 150'000.00;	3. weitere neue einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 150'000.00,	
3. Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.00;	4. neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.00,	
4. Kapitalanlagen im Rahmen der Verwaltung des Finanzvermögens der Stadt, unter Vorbehalt von Art 6 Abs. 4 Ziff. 4;	(siehe neu Ziff. 8)	
 Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Unterhalt der Anlagen der Basis- und Detailerschliessung bis Fr. 1'000'000.00, soweit das Organisations- und Gebührenreglement der IBL nichts Abweichendes festlegt; 	(siehe neu Ziff. 9)	
6. Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, wenn der Verkehrswert bzw. der Kapitalwert Fr. 1'000.000.00 nicht übersteigt;	(siehe neu Ziff. 10)	
7. Nachkredite zu gebundenen Ausgaben, ohne Rücksicht auf ihre Höhe;	5. Nachkredite zu gebundenen Ausgaben, ohne Rücksicht auf ihre Höhe,	
8. Nachkredite zu neuen Ausgaben bis höchstens 10% über die Zuständig- keitsgrenze nach Ziffer 2 und 3 hievor; vorbehalten ist Ziffer 10;	6 . Nachkredite zu neuen Ausgaben bis höchstens 10% über die Zuständigkeitsgrenze nach Ziff. 2 bis 4 hievor; vorbehalten ist Ziff. 11 ,	

9. Nachkredite zu neuen Ausgaben des Voranschlages bis Fr. 150'000.00 im 7. Nachkredite zu neuen Ausgaben des Budgets bis Fr. 150'000.00 im

Einzelfall,

Einzelfall;

2. TEIL ORGANISATION	
Bisher	Neu

10.Genehmigung der Abrechnungen über eigene Kredite und Kredite der (siehe neu Ziff. 11) Stimmberechtigten sowie des Stadtrates, sofern der ursprüngliche Kredit eingehalten wurde oder die erforderlichen Nachkredite vorliegen. Abrechnungen über Kredite des Stadtrates und der Stimmberechtigten sind dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen.

- (siehe bisher Ziff. 4.) 8. Kapitalanlagen im Rahmen der Verwaltung des Finanzvermögens der Stadt, unter Vorbehalt von Art. 6 Abs. 4 Ziff. 4.
- (siehe bisher Ziff. 5.) 9. Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Unterhalt der Anlagen der Basis- und Detailerschliessung bis Fr. 1'000'000.00, (mit Beschluss der Stimmbevölkerung zur Umwandlung der IBL in eine Aktiengesellschaft vom 29./30. November 2014 bereits geändert)
- (siehe bisher Ziff. 6.) 10. Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, wenn der Verkehrswert bzw. der Kapitalwert Fr. 1'000.000.00 nicht übersteigt,
- (siehe bisher Ziff. 10.) 11.die Genehmigung der Abrechnungen über eigene Kredite und Kredite der Stimmberechtigten sowie des Stadtrates, sofern der ursprüngliche Kredit eingehalten wurde oder die erforderlichen Nachkredite vorliegen. Abrechnungen über Kredite des Stadtrates und der Stimmberechtigten sind dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen.

2 Der Gemeinderat hat den Stadtrat über von ihm beschlossene gebundene Ausgaben zu orientieren und diese zu publizieren, sofern die Ausgabe, wäre sie neu, seine Zuständigkeit überschreiten würde.

(unverändert)

2. TEIL ORGANISATION	
Bisher	Neu

Art. 72 d) Weitere Beschlüsse

Ferner steht dem Gemeinderat zu:

- 1. Die Beschlussfassung über den Voranschlag der Investitionsrechnung:
- 2. Anstellung und Entlassung des Personals der Stadtverwaltung. Der Gemeinderat ist befugt, die Anstellungskompetenz zu delegieren, unter Vorbehalt der Anstellungskompetenz für das Personal im Rang einer Amtsvorsteherin bzw. eines Amtsvorstehers oder einer Fachbereichsleiterin bzw. eines Fachbereichsleiters:
- 3. Die Anhebung und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten. Er ist zuständig für 3. die Anhebung und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten; der Gemeinderat ist Schiedsklauseln und Schiedsgerichtsvereinbarungen. Der Gemeinderat kann seine Zuständigkeit bei Streitigkeiten an das betreffende Amt oder den Fachbereich Recht delegieren.
- 4. Die Annahme von Schenkungen und Erbschaften, wenn damit keine 4. die Annahme von Schenkungen und Erbschaften, wenn damit keine belastenden Auflagen verbunden sind; andernfalls gilt die ordentliche Finanzkompetenzordnung:
- 5. Der Erlass von Bussenverfügungen wegen strafbarer Widerhandlungen 5. der Erlass von Bussenverfügungen wegen strafbarer Widerhandlungen gegen Bestimmungen der städtischen Reglemente, sofern diese Befugnis durch die Reglemente nicht einer anderen Instanz übertragen ist;
- 6. Die Erteilung und Zusicherung des Gemeindebürgerrechts und die 6. die Erteilung und Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, Festsetzung der Gebühren im Einbürgerungsverfahren.
- 7. Die Bildung und Zuteilung der Ressorts an die Mitglieder des Gemein- 7. die Bildung und Zuteilung der Ressorts an die Mitglieder des Gemeinderates:
- 8. Die Aufhebung von unbefristeten Stellen der Stadtverwaltung;
- 9. Die Verwendung von rechtskräftig bewilligten Voranschlagskrediten. Der 9. die Verwendung von rechtskräftig bewilligten Budgetkrediten. Der Gemeinderat ist befugt, diese Kompetenz ganz oder teilweise durch Beschluss zu delegieren.

(unverändert)

Ferner stehen dem Gemeinderat zu

- 1. die Beschlussfassung über den Investitions- und Finanzplan,
- 2. die Anstellung und Entlassung der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers sowie von Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern.
- zuständig für Schiedsklauseln und Schiedsgerichtsvereinbarungen; er kann seine Zuständigkeit bei Streitigkeiten an das betreffende Amt oder den Fachbereich Recht delegieren,
- belastenden Auflagen verbunden sind; andernfalls gilt die ordentliche Finanzkompetenzordnung,
- gegen Bestimmungen der städtischen Reglemente, sofern diese Befugnis durch die Reglemente nicht einer anderen Instanz übertragen ist,
- derates.
- 8. die Schaffung oder Aufhebung von Stellen der Stadtverwaltung im Rahmen der Vorgaben des Stadtrates (Art. 62 Ziff. 1),
- Gemeinderat ist befugt, diese Kompetenz ganz oder teilweise durch Beschluss zu delegieren.

2. TEIL ORGANISATION		
Bisher	Neu	
Art. 73 8. Notmassnahmen	(unverändert)	
1 Im Falle höherer Gewalt (Krieg, Katastrophen, Seuchen usw.) hat der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen im Interesse der Bevölkerung zu ergreifen.	(unverändert)	
2 Die verfügbaren Mitglieder des Gemeinderates sind zur Beschlussfassung über unaufschiebbare Geschäfte und Wahlen befugt.	(unverändert)	
3 Sofern dies möglich ist, sind die notwendigen Beschlüsse des Stadtrates einzuholen. Andernfalls hat der Gemeinderat den Stadtrat bei nächster sich bietender Gelegenheit auf schriftlichem Wege von denjenigen Beschlüssen in Kenntnis zu setzen, welche seine ordentliche Zuständigkeit überschreiten.	(unverändert)	
4 Die Einzelheiten regelt das Reglement für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen in der Stadt Langenthal.	4 Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.	
Art. 74 9. Sitzungen	(unverändert)	
1 Gemeinderatssitzungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern.	(unverändert)	
2 Die Sitzungen sind nicht öffentlich.	(unverändert)	
Art. 75 10. Vorsitz, Sekretariat	(unverändert)	
1 Vorsitzende oder Vorsitzender des Gemeinderates ist die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident. Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selber.	(unverändert)	
2 Im Falle der Verhinderung der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten bezeichnet der Gemeinderat die oder den Vorsitzenden.	(unverändert)	
3 Das Sekretariat des Gemeinderates wird von der Stadtschreiberin oder vom Stadtschreiber oder deren bzw. dessen Stellvertretung besorgt.	(unverändert)	

2. TEIL ORGANISATION	
Bisher	Neu

Art. 76 11. Geschäftsordnung

(unverändert)

Alle weiteren Vorschriften über die Sitzungen und die Behandlung der Geschäfte sind in der Geschäftsordnung des Gemeinderates enthalten.

(unverändert)

D. DIE KOMMISSIONEN

Art. 77 1. Ständige Kommissionen; a) Bestand

Art. 77 Ständige Kommissionen

1 Der Stadtrat wählt folgende ständigen Kommissionen:

1 Der Stadtrat kann durch ein Reglement ständige Kommissionen ein-

setzen.

1. Bau- und Planungskommission

(entfällt)

2. Finanzkommission

(entfällt)

3. Sozialkommission

(entfällt)

4. Kommission für öffentliche Sicherheit

(entfällt)

5. Volksschulkommission

(entfällt)

2 Die vom Gemeinderat gewählten ständigen Kommissionen werden im Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung näher bezeichnet und, soweit notwendig, einem Amt zugeordnet.

- 2 Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich durch eine Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.
- 3 Der einsetzende Erlass bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, namentlich allfällige Ausgabenzuständigkeiten, das Wahlorgan, die Organisation sowie die Mitgliederzahl oder gegebenenfalls deren Rahmen.

2. TEIL ORGANISATION		
Bisher	Neu	
Art. 78 b) Einsetzung	Art. 78 Nicht ständige Kommissionen	
1 Der Stadtrat hat die Befugnis, durch Reglementserlass weitere ständige Kommissionen einzusetzen, die Mitgliederzahl bestehender Kommissionen zu vermehren oder zu vermindern, bestehende Kommissionen zu trennen oder zu vereinigen.	1 Der Stadtrat und der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nicht ständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.	
2 Im dazugehörigen Reglement hat er gleichzeitig Wahlbehörde, Mitgliederzahl, Amtsdauer, Stellung und Aufgaben der neu zu schaffenden Kommissionen festzusetzen.	2 Sie bestimmen im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung der Kommission.	
3 Bei veränderten Verhältnissen kann der Stadtrat auf dem Weg der Reglementsänderung den Geschäftsbereich der ständigen Kommissionen ändern, soweit dies die staatlichen Vorschriften gestatten.	3 Nicht ständige Kommissionen haben Entscheidbefugnisse nur, soweit ihnen solche ausdrücklich im Einsetzungsbeschluss zugewiesen werden.	
Art. 79 c) Wahlart, Wahlverfahren, (Wieder-) Wählbarkeit, Amtsdauer	(aufgehoben)	
1 Die Mitglieder der ständigen Kommissionen sind nach jeder Gesamterneuerung des Stadtrates neu zu wählen. Für Kommissionen des Gemeinderates können abweichende Regelungen getroffen werden.	(aufgehoben)	
2 Wahlart und Wahlverfahren regelt das Wahl- und Abstimmungsreglement.	(aufgehoben)	
3 Im Übrigen gelten die gemeinsamen Bestimmungen von Art. 37ff.	(aufgehoben)	
Art. 80 d) Aufgaben und Kompetenzen	(aufgehoben)	
1 Die Kommissionen haben innerhalb ihres Geschäftsbereiches gemäss ihrem jeweiligen Reglement die Geschäfte zu Händen der zuständigen Behörde zu prüfen und vorzubereiten.	(aufgehoben)	
2 Entscheidungsbefugnisse haben sie nur, soweit ihnen solche ausdrücklich kraft übergeordneten Rechts oder gestützt auf ermächtigende Vorschriften in der Stadtverfassung, im Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung oder in anderen städtischen Reglementen zugewiesen sind.	(aufgehoben)	

2. TEIL ORGANISATION	
Bisher	Neu
Art. 81 e) Vorsitz, Sekretariat	(aufgehoben)
1 Die Mitglieder des Gemeinderates führen in den, ihre Ressorts betreffenden, ständigen Kommissionen des Stadtrates von Amtes wegen den Vorsitz. Für die übrigen Kommissionen gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Reglementes über die Organisation der Stadtverwaltung.	(aufgehoben)
2 Sofern eine ständige Kommission einem Amt zugeordnet ist, besorgt dieses das Sekretariat. Andernfalls wird die Sekretärin oder der Sekretär durch den Gemeinderat bestimmt.	(aufgehoben)
Art. 82 f) Weitere Vorschriften	(aufgehoben)
1 Weitere Vorschriften für die ständigen Kommissionen, insbesondere ihre Mitgliederzahl, Organisation, Aufgaben und Kompetenzen enthält das Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung oder das entsprechende Fachreglement.	(aufgehoben)
2 In der Regel sollen die ständigen Kommissionen sieben bis neun Mitglieder umfassen. Grössere Mitgliederzahlen sind nur gestützt auf gesetzliche Vorschriften oder Beschluss des Stadtrates zugelassen.	(aufgehoben)
Art. 83 2. Nicht ständige Kommissionen	(aufgehoben)
1 Der Stadtrat oder der Gemeinderat können zur Mitarbeit bei der Behandlung einzelner, in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nicht ständige Kommissionen einsetzen.	(aufgehoben)
2 Mit dem Einsetzungsbeschluss sind ihre Aufgaben, die Mitgliederzahl und die Befugnisse festzulegen.	(aufgehoben)
3 Entscheidbefugnisse haben sie nur, soweit ihnen solche ausdrücklich im Einsetzungsbeschluss zugewiesen wurden.	(aufgehoben)

2. TEIL ORGANISATION	
Bisher	Neu

III. DIE FÜR VERBINDLICHE ANORDNUNGEN ZUSTÄNDIGEN ANGE- (aufgehoben) STELLTEN DER STADTVERWALTUNG

Art. 84 Zuständigkeit für verbindliche Anordnungen

(aufgehoben)

- 1 Für verbindliche Anordnungen im Sinne des Gemeindegesetzes sind die *(aufgehoben)* Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher zuständig.
- 2 Der Gemeinderat kann weitere öffentlich-rechtlich angestellte Mitar- (aufgehoben) beiterinnen und Mitarbeiter für verbindliche Anordnungen zuständig erklären.

3. TEIL DIE ÄMTER (aufgehoben)	
Bisher	Neu

Art. 85 Gliederung der Verwaltung

(aufgehoben)

- 1 Die Stadtverwaltung gliedert sich in Ämter. Ihre Organisation und ihre Aufgaben werden im Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung umschrieben.
- (aufgehoben)
- 2 Jedem Amt steht eine Amtsvorsteherin oder ein Amtsvorsteher vor, welche (aufgehoben) oder welcher direkt dem Gemeinderat unterstellt ist.

Art. 86 Allgemeine Grundsätze

(aufgehoben)

- 1 Die Stadtverwaltung orientiert sich an den Bedürfnissen der Gesamtheit der *(aufgehoben)* Einwohner und wahrt die Interessen der Stadt gegen innen und gegen aussen.
- 2 Jedes Amt ist Teil der ganzen Stadtverwaltung und hat sich dieser einzu- (aufgehoben) fügen.
- 3 Die Stadtverwaltung erfüllt ihre Aufgaben wirtschaftlich, unter Berück- *(aufgehoben)* sichtigung der Grundsätze der Gesetzmässigkeit und der Bürgernähe.

4. TEIL DIE STADTPRÄSIDENTIN ODER DER STADTPRÄSIDENT	
Bisher	Neu

Art. 87 Aufgaben

1 Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Stadtverwaltung, führt und beaufsichtigt das Personal der Stadtverwaltung und sorgt für einen wirtschaftlichen, gesetzmässigen und bürgernahen Verwaltungsablauf.

- 2 Sie oder er wirkt ausgleichend und integrativ und ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner aller Einwohnerinnen und Einwohner.
- 3 Sie oder er nimmt die eingehenden Geschäfte entgegen und trifft die zu ihrer speditiven Behandlung erforderlichen Anordnungen. Für Geschäfte, welche mehrere Ämter betreffen, bezeichnet sie oder er das geschäftsführende Amt.
- 4 Der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten ist das Präsidialressort (aufgehoben) unterstellt.
- 5 Das Stadtpräsidium ist ein Vollamt.

Art. 88 Erwerbstätigkeit und Nebenbeschäftigung

- 1 Der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten ist neben ihrem bzw. 1 Das Stadtpräsidium ist ein Vollamt. seinem Amt jede Erwerbstätigkeit untersagt.
- 2 Der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten ist jede Nebenbeschäftigung untersagt, die zu einer Interessenkollision führt oder die unabhängige Amtsausübung behindert. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall auf Gesuch der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten.

(unverändert)

- 1 Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident koordiniert die Tätigkeit des Gemeinderates, leitet die Ratssitzungen, fördert die Stadtentwicklung und vertritt die Interessen der Stadt nach aussen, insbesondere gegenüber dem Kanton und der Region.
- 2 Sie oder er übt im Auftrag des Gemeinderates die Aufsicht über die Führung der Stadtverwaltung aus. Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber ist direkt dem Stadtpräsidium unterstellt.
- 3 Sie oder er wirkt ausgleichend und integrativ und ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner aller Einwohnerinnen und Einwohner.

(aufgehoben)

(aufgehoben) (siehe neu Art. 88 Abs. 1)

- Art. 88 Vollamt, Nebenbeschäftigungen
- 2 Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident übt keine Nebenbeschäftigung aus, die zu einer Interessenkollision führen oder in anderer Weise die unabhängige Amtsausübung beeinträchtigen kann.
- 3 Der Gemeinderat entscheidet für jede Nebenbeschäftigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten über deren Zulässigkeit.

4. TEIL DIE STADTPRÄSIDENTIN ODER DER STADTPRÄSIDENT	
Bisher	Neu

Art. 89 Folgen des Ausscheidens aus dem Amt

(aufgehoben)

1 Scheidet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident zufolge Nichtwiederwahl oder Rücktritts aus, tritt sie oder er von allen von ihr bzw. ihm bekleideten, mit dem Amt verbundenen Ämtern (Delegiertenchargen, Verwaltungsratsmandate u.a.) sofort zurück, sofern dies im betreffenden Wahlvorschlag durch den Gemeinderat vorbehalten wurde.

(aufgehoben)

2 Im Übrigen gilt das Reglement über die Pensionierung vollamtlicher *(aufgehoben)* Behördenmitglieder.

5. TEIL DAS PERSONAL DER STADTVERWALTUNG	5. TEIL STADTVERWALTUNG UND PERSONAL
Bisher	Neu
Art. 90 Zusammensetzung	Art. 90 Stadtverwaltung
1 Das Personal der Stadtverwaltung besteht aus den öffentlich-rechtlich und den privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung.	1 Die Stadt führt ihre Verwaltung als Dienstleistungsunternehmen, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gesetzmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Bürgernähe.
2 Das Arbeitsverhältnis der in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis stehenden Personen wird durch Verfügung begründet und beendet.	2 Die Stadtverwaltung ist so organisiert, dass die Stadt ihre Aufgaben nach den Vorgaben der Politik zielgerichtet, wirtschaftlich und fachgerecht erfüllen kann.
	3 Sie gliedert sich in Ämter.
	4 Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber leitet die Stadtverwaltung administrativ.
	5 Der Stadtrat regelt die Grundzüge der Verwaltungsorganisation in einem Reglement.
Art. 91 Besondere Bestimmungen für die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher	Art. 91 Personal
Die Stellen der Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher sind bei der Neubesetzung öffentlich auszuschreiben.	1 Die Stadt betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.
	2 Der Stadtrat regelt die Grundzüge der Anstellung, der Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der beruflichen Vorsorge nach der Gesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung in einem Reglement.
	3 Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des übergeordneten Rechts.
Art. 92 Personalreglement	(aufgehoben)
Soweit nicht übergeordnete gesetzliche Bestimmungen gelten, ist für das Personal der Stadtverwaltung das Personalreglement massgebend.	(aufgehoben)

5. TEIL DAS PERSONAL DER STADTVERWALTUNG	5. TEIL STADTVERWALTUNG UND PERSONAL
Bisher	Neu
Art. 93 Aufgaben und Unterstellungsverhältnisse	(aufgehoben)
1 Das Personal der Stadtverwaltung ist unter Vorbehalt besonderer Vorschriften oder besonderer fachlicher Unterstellung unter die zuständigen übergeordneten kommunalen und kantonalen Instanzen dem Gemeinderat unterstellt.	(aufgehoben)
2 Hinsichtlich der Aufgaben des Personals der Stadtverwaltung sind die besonderen Vorschriften massgebend, namentlich:	(aufgehoben)
Das Personalreglement;	(aufgehoben)
2. Das Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung;	(aufgehoben)
3. Die Verordnungen und Weisungen des Gemeinderates.	(aufgehoben)
Art. 94 Erwerbstätigkeit und Nebenbeschäftigung	(aufgehoben)
1 Dem vollzeitlich tätigen Personal der Stadtverwaltung sind neben seiner Anstellung bei der Stadt Erwerbstätigkeiten und Nebenbeschäftigungen untersagt, wenn sie die Arbeitsleistung beeinträchtigen, sich nachteilig auf die Erfüllung dienstlicher Aufgaben auswirken, sich mit der amtlichen Stellung nicht vereinbaren lassen oder Gruppen von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden in erheblicher Weise konkurrenzieren.	(aufgehoben)
2 Das Nähere regelt das Personalreglement.	(aufgehoben)

5. TEIL DAS PERSONAL DER STADTVERWALTUNG	5. TEIL STADTVERWALTUNG UND PERSONAL
Bisher	Neu

Art. 95 Pensionskasse

(mit Beschluss der Stimmbevölkerung zur rechtlichen Verselbständigung der städtischen Pensionskasse vom 27./28. September 2014 bereits aufgehoben)

- 1 Die Stadt führt für das Personal der Stadtverwaltung eine Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Art. 11 BVG. Einzelheiten regelt das städtische Pensionskassenreglement. Der Beitritt zu dieser Kasse ist im Rahmen der Bundesgesetzgebung obligatorisch.
- 2 Die Kosten der Kasse werden durch die Beiträge der Arbeitgeberin und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gedeckt.
- 3 Die paritätische Pensionskassenkommission führt die Geschäfte der Pensionskasse oder beaufsichtigt diese. Sie kann insbesondere Anlagen in Immobilien im Rahmen der Verwaltung des Pensionskassenvermögens vornehmen.

0 TEU DAO DEO	OUIMEDDEDECUT.
	CHWERDERECHT
Bisher	Neu
Art. 96 Grundsatz	(unverändert)
Beschlüsse und Verfügungen von Kommissionen mit Entscheidbefugnis, vom zur Vertretung der Stadt befugtem Personal sowie von Dritten mit Organfunktion können mit Beschwerde an den Gemeinderat weitergezogen werden.	(unverändert)
Art. 97 Beschwerdeberechtigung	(unverändert)
1 Beschwerdeberechtigt ist	1 Beschwerdeberechtigt ist
 a) wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat und 	a) wer durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist,
b) jede andere Person, Organisation oder Behörde, die durch Gesetz oder Dekret dazu ermächtigt ist.	b) wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat sowie
	c) jede andere Person, Organisation oder Behörde, die durch Gesetz oder Dekret dazu ermächtigt ist.
2 Gegen Beschlüsse und Verfügungen, die allgemeine Interessen der Stadt berühren, sowie gegen Wahlen, kann ausserdem jede in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigte Person Beschwerde führen (Art. 65 f Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege VRPG).	2 Gegen Beschlüsse und Verfügungen, die allgemeine Interessen der Stadt berühren, sowie gegen Wahlen, kann ausserdem jede in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigte Person Beschwerde führen (Art. 65 ff Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege VRPG).
Art. 98 Fristen, Form	(unverändert)
Die Beschwerde an den Gemeinderat ist innert 30 Tagen, bei Wahlen innert 10 Tagen seit der Eröffnung des Beschlusses oder der Verfügung schriftlich einzureichen. Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten.	(unverändert)
Art. 99 Wirkung	(unverändert)
1 Die Beschwerde hat unter Vorbehalt anders lautender gesetzlicher Vorschriften aufschiebende Wirkung.	(unverändert)
2 Betreffend die Entziehung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gelten die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.	(unverändert)

6. TEIL DAS BES	CHWERDERECHT
Bisher	Neu
Art. 100 Kostenfolge	(unverändert)
Das Beschwerdeverfahren ist für die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer in der Regel kostenlos. Einzig im Falle missbräuchlicher Beschwerdeführung können der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer, im Falle der Abweisung ihres bzw. seines Begehrens, Kosten auferlegt werden.	(unverändert)
Art. 101 Aufsichtsrechtliche Anzeige	(unverändert)
1 Tatsachen, die ein Einschreiten gegen ein Organ der Stadt, eine Kommission ohne Entscheidbefugnis, ein Mitglied eines Gemeindeorgans oder einer Kommission ohne Entscheidbefugnis oder eine Angestellte bzw. einen Angestellten der Stadtverwaltung als erforderlich erscheinen lassen, können der Aufsichtsstelle angezeigt werden. Zuständig für die Beurteilung von Aufsichtsanzeigen gegen Angestellte der Stadtverwaltung ist der Gemeinderat.	(unverändert)
2 Wer anzeigt, hat vorbehältlich anderer Vorschrift keine Parteirechte, jedoch wird sie oder er über die Erledigung der Anzeige orientiert.	(unverändert)
3 Das Verfahren zur Behandlung einer Aufsichtsbeschwerde ist form- und kostenlos. Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen über die Aufsichtsbeschwerde.	3 Das Verfahren zur Behandlung einer Anzeige ist form- und kostenlos. Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen über die aufsichtsrecht-liche Anzeige .
Art. 102 Vorbehaltenes Recht	(unverändert)
1 Vorbehalten bleiben Vorschriften übergeordneter Instanzen, insbesondere solche, die ein besonderes Verfahren für bestimmte Bereiche festlegen.	(unverändert)
2 Soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, sind im stadtinternen Beschwerdeverfahren die Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes anzuwenden.	(unverändert)

7. TEIL VERSCHIEDENES/ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Bisher	Neu
Art. 103 Zuständigkeit zur Interpretation	(unverändert)
Im Falle von Unklarheiten über die Auslegung von Bestimmungen dieser Stadtverfassung steht dem Stadtrat das Recht zur Interpretation zu.	(unverändert)
Art. 104 Strafbestimmungen	(unverändert)
1 Die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten und die städtischen Behörden können in ihren Erlassen zu deren Handhabung Bussen anordnen, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften anwendbar sind.	(unverändert)
2 Unter Vorbehalt abweichender Vorschriften übergeordneten Rechts wird die maximale Höhe der Bussen und das Bussenerlassverfahren nach kantonalem Recht bestimmt.	(unverändert)
3 Die Bussen werden von den Organen ausgesprochen, die in den betreffenden Erlassen oder im Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung als dafür zuständig bezeichnet werden.	(unverändert)
Art. 105 Widersprechende Bestimmungen	(unverändert)
Mit dem In-Kraft-Treten dieser Stadtverfassung fallen alle dazu in Widerspruch stehenden Bestimmungen in städtischen Reglementen und Ausführungsbestimmungen dahin.	(unverändert)
Art. 106 Anpassung von Erlassen	(unverändert)
Der Erlass oder die Anpassung von ergänzendem Recht zur neuen Stadtverfassung hat raschmöglichst nach deren In-Kraft-Treten zu erfolgen. Bis dahin bleiben die bestehenden Vorschriften und auf Dauer angelegten Beschlüsse in Kraft, bis diese von dem nach dieser Stadtverfassung zuständigen Organ ersetzt oder aufgehoben werden.	(unverändert)

7. TEIL VERSCHIEDENES/ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Bisher	Neu

Art. 107 In-Kraft-Treten

(unverändert)

Nach ihrer Annahme durch die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten und ihrer Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung tritt die Stadtverfassung auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

(unverändert)

Untersteckholz, 23. Februar 2009

sig. Richard Schadegg/Therese Müller

Langenthal, 23. März 2009

sig. Thomas Rufener/Daniel Steiner

Genehmigt durch das AGR am 17. November 2009 sig. Monique Schürch